

1. Änderungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren

**Meinhard-Frieda - Ortsumgebung B 249 - UF 2142 -
Werra-Meißner-Kreis**

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung **der Flurbereinigungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, vom 15.08.2013 wie folgt geändert:**

1. Hiermit werden

zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Frieda

von Flur 6 das Flurstück 158

Gemarkung Schwebda

von Flur 9 das Flurstück 1/2

Gemarkung Wanfried

von Flur 5 die Flurstücke 26, 27/1, 30/1, 135/4, 135/6, 137,
226/28

von Flur 6 die Flurstücke 109, 110, 111, 115, 143/2, 147/5,
173, 174

vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Frieda

von Flur 11 die Flurstücke 127/6, 127/11, 127/12

Gemarkung Schwebda

von Flur 5 die Flurstücke 101/1, 102/2, 102/3, 145/15,
145/17, 154/1

Gemarkung Wanfried

von Flur 4 das Flurstück 103/2

2. Durch diesen 1. Änderungsbeschluss ändert sich die Größe des Flurbereinigungsgebietes nur geringfügig. Danach umfasst das Flurbereinigungsgebiet nach wie vor eine Größe von rund 270 ha.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.
4. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht (Anlage). Die Gebietskarte bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmer, die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. Als Nebenbeteiligte:
 - a) der Träger des Unternehmens
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil -Straßen- und Verkehrsmanagement, Untere Königsstraße 95, 34119 Kassel.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nummer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten, der neu hinzugezogenen Grundstücke, werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde - in 34576 Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses 1. Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Flurbereinigungsgemeinden, d. h. der Gemeinde Meinhard und der Stadt Wanfried sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden, den Städten Bad Sooden-Allendorf, Eschwege und Treffurt und der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/ Geismar mit ihren Gemeinden Volkerode, Pfaffschwende, Kella und Geismar sowie in der Landgemeinde Südeichsfeld öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der 1. Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von **zwei Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

- Gemeinde Meinhard, Gemeindeverwaltung, Zimmer 10, Sandstraße 15, 37276 Meinhard-Grebendorf;
- Stadt Wanfried, Stadtverwaltung, Zimmer 7, Marktstraße 18, 7281 Wanfried;
- Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar - Bauamt - Zimmer 18, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg-Ershausen;
- Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Bauverwaltung/Liegenschaften, Zimmer Nr. 03, Hauptstraße 22, 99988 Heyerode;
- Stadt Bad Sooden-Allendorf, Zimmer 5, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf;
- Stadt Eschwege, Rathaus, Foyer Stadthaus I, Obermarkt 22, 37269 Eschwege;
- Stadt Treffurt, Fachbereich Bauen, Zimmer 3, Rathausstraße 12, 99830 Treffurt

während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF2142 abrufbar.

Gründe:

Der Ausschluss und die Hinzuziehung der genannten Grundstücke erfolgt zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Eschwege, den 12.03.2018



Seeger, Vermessungsoberrat

